



INF. 18

16. Februar 2018

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 12. bis 16. März 2018)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Ergänzung der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 RID/ADR für "Flammpunkt"

Antrag Deutschlands

Einleitung

1. Während der 32. Tagung des ADN-Sicherheitsausschusses wurde das von Deutschland vorgelegte Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/22 (Bericht über eine Besprechung von Vertretern der PTB, des CEFIC und der BAM am 5. und 6. Oktober 2017 in Braunschweig zu möglichen Unklarheiten in Tabelle C) beraten. Dieses Dokument enthält unter anderem den Vorschlag, die Begriffsbestimmung von "Flammpunkt" zu ergänzen. Der Sicherheitsausschuss hat diesem Vorschlag für das ADN zugestimmt.
2. Da sich die Begriffsbestimmung von "Flammpunkt" auch in den Vorschriften des RID und des ADR findet, wurde Deutschland gebeten, der Gemeinsamen Tagung einen entsprechenden Vorschlag für die Anpassung der Texte des RID und des ADR zu unterbreiten.

Antrag

3. Es wird vorgeschlagen in Abschnitt 1.2.1 RID/ADR in der Begriffsbestimmung von "Flammpunkt" die Abkürzung "Fp" einzufügen, so dass die Begriffsbestimmung wie folgt lautet:

"Flammpunkt (Fp): Die niedrigste Temperatur eines flüssigen Stoffes, bei der seine Dämpfe mit der Luft ein entzündbares Gemisch bilden."

Begründung

4. Die vorgeschlagene Ergänzung der Begriffsbestimmung ermöglicht es, die Abkürzung für Flammpunkt in offiziellen Benennungen sowie in Ergänzungen zu den Benennungen zu verwenden. Dies stellt insbesondere in tabellarischen Darstellungen eine Erleichterung dar.
-